

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Muhr a.See

Vom 18. September 2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 32 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Muhr a.See folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach §28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 **Grabnutzungsgebühr**

Die Grabnutzungsgebühr beträgt, bezogen auf die Ruhefrist (§ 28 der Friedhofssatzung), für

a) eine Einzelgrabstätte	350,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	700,00 €
c) eine Kindergrabstätte	150,00 €
d) eine Urnengrabstätte	320,00 €
e) eine Urnengrabstätte mit Einfassung	650,00 €
f) Pflege der unter e) genannten Urnengrabstätte pro Jahr	90,00 €
g) Graburkunde	20,00 €
h) Auflösung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit p.a.	30,00 €

§ 5 **Bestattungsgebühren**

(1)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses einschl. Reinigung beträgt	120,00 €
(2)	Die Gebühr für die Benutzung der mobilen Leichenkühlzelle beträgt	80,00 €
(3)	Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt	
	a) bei einer Einzelgrabstätte	400,00 €
	b) bei einer Doppelgrabstätte	800,00 €
	c) bei einer Kindergrabstätte	180,00 €
	d) bei einer Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte	200,00 €
(4)	Die Gebühr beträgt bei	
	a) der Ausgrabung einer Leiche	800,00 €
	b) der Ausgrabung von Gebeinen	800,00 €
	c) zusätzliche Verwaltungskosten für Urnenbeisetzung außerhalb der Dienstzeit	120,00 € 60,00 €
	d) Bescheid Umbettung	

§ 6 **Sonstige Gebühren**

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14. Oktober 2015 außer Kraft.

Muhr a.See, den 19. September 2025
Gemeinde Muhr a.See

Doris Schicker
Zweite Bürgermeisterin

